

**XXII. GP.-NR**

**770/1**

**2003-08-12**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend geplante Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club (ÖAeC)

Mit der geplanten, seit Juli im Entwurf vorliegenden Verordnung des Verkehrsministers sollen weitere Bereiche des in Sachen Sicherheit, Umweltschutz und Anrainer besonders sensiblen staatlichen Aufgabenbereichs Luftfahrt an einen Verein ausgelagert werden, der unter anderem durch die Präsenz hochrangiger Vertreter der Partei des derzeitigen Verkehrsministers als Funktionäre in seinen Gremien (zB BM Böhmdorfer) gekennzeichnet ist.

Es ist außerordentlich interessant, dass der Verordnungsentwurf bereits vor der Beschlussfassung des Gesetzgebers über dessen rechtliche Grundlage (Luftfahrtgesetz-Novelle) fertiggestellt und ausgesandt wurde. Offenbar scheint in diesem Zusammenhang ein sachlich nicht nachvollziehbarer, hoher Zeitdruck zu herrschen. Dies ist insofern überraschend, als die Bundesregierung es bei der Lösung wesentlich drängenderer Fragen insbesondere auch im Bereich der Luftfahrt - als Beispiel sei nur die Untätigkeit bei den zahlreichen ungerechtfertigten Steuerprivilegien der Luftfahrt bis hin zur fehlenden Treibstoffbesteuerung angeführt - ganz und gar nicht eilig hat. Es ist insgesamt beunruhigend mitzuverfolgen, wie wichtig und offenbar höchst dringend der Verkehrsminister im wie erwähnt hochsensiblen Bereich der Luftfahrtssicherheit Interessen einzelner Lobbies nimmt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## **ANFRAGE:**

1. Warum ist die Übertragung von Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC so dringlich, dass Sie mit der Formulierung entsprechender Verordnungstexte nicht einmal die Beschlussfassung des Gesetzgebers dieser Republik über die entsprechenden Rechtsgrundlagen abwarten?
2. Inwiefern ist die Übertragung weiterer Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC ein Problem, wie von Ihnen im Vorblatt zum Verordnungsentwurf angeführt?
3. Wann und in welcher Weise wurde die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf erwähnte Überprüfung des ÖAeC durchgeführt?

4. Ist es zutreffend, daß bei dieser zur Wahrung der Luftfahrt Sicherheit nicht un wesentlichen Überprüfung keine Expertise von unbefangener dritter Seite eingeholt wurde, und wenn ja, warum?
5. Inwiefern ist die Durchführung der nun zur zusätzlichen Übertragung an den ÖAeC vorgesehenen staatlichen Aufgaben durch den Staat nicht „wirtschaftlich“?
6. Inwiefern ist die Durchführung der nun zur zusätzlichen Übertragung an den ÖAeC vorgesehenen staatlichen Aufgaben durch den Staat nicht „zweckmäßig“?
7. Welcher monetär bezifferbare Einsparungseffekt a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) war mit der bisherigen Übertragung von Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?
8. Welcher monetär bezifferbare Mehraufwand für Aufsicht a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) war mit der bisherigen Übertragung von Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?
9. Welcher monetäre Einsparungseffekt a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) ist mit der Übertragung weiterer Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?
10. Welcher monetäre Mehraufwand für Aufsicht a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) ist mit der Übertragung weiterer Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?
11. Welche Alternativen zur beabsichtigten „Problemlösung“ wurden geprüft, und in welcher Weise ist diese Alternativenprüfung erfolgt?
12. Welche der in §1 Abs 1 genannten Aufgaben sind a) derzeit, b) ab welchem zukünftigen Zeitpunkt vom Anwendungsbereich der VO (EG) 1592/2002 umfasst?
13. Welche „Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002“ sind derzeit im Zusammenhang mit dem geplanten neuen §2 Abs 2 „maßgeblich“?
14. Wie und durch wen wird die ab 28.9.2003 erforderliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen der EG-VO 1592/2002 im einzelnen erfolgen?
15. Warum ist es nötig, schon mit dieser Verordnung für die zukünftige Anwendung von Rechtsvorschriften der EU den ÖAeC als Anwender zu normieren, wo doch an anderer Stelle explizit festgehalten wird, dass „derzeit noch keine“ Übertragung von derartigen Aufgaben erfolgen soll?

16. Welche weiteren Übertragungen an den ÖAeC, für die die jüngste Novelle des Luftfahrtgesetzes den Weg freigemacht hat, die aber (siehe Erläuterungen) „derzeit noch“ nicht erfolgen sollen, sind im einzelnen wann geplant?
17. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Funktion von BM Böhmdorfer im Österreichischen Aero Club und der überraschend zügigen Übertragung sensibler staatlicher Aufgaben an diesen Verein?

    
 